

Der TuS 09 übernimmt die Kosten für den Erwerb bzw. Erhalt der ÜL-Lizenz wie folgt:

- Der ÜL muss Mitglied des TuS 09 sein.
- Es handelt sich um eine anerkannte Bildungsmaßnahme.
- Der/die ÜL verpflichtet sich, für den TuS 09 mindestens 24 Monate lang je Woche 1 Übungsstunde von 60 Min. Dauer durchzuführen. Sofern die ÜL-Tätigkeit vorzeitig beendet wird, ist der gesamte Betrag zurückzuzahlen. Der ÜL hat sich vor der Ausbildung zur Rückzahlung (ggf. auch durch Verrechnung mit dem zustehenden Honorar) schriftlich zu verpflichten.¹
- Sofern der/die ÜL innerhalb von 2 Jahren nach Erwerb/Verlängerung der Lizenz anderweitig Unterrichtsstunden durchführt (z.B. anderer Verein, VHS etc), werden die Kosten der Aus- bzw. Fortbildung im Verhältnis der TuS-Stunden zu den übrigen Stunden übernommen. Der ÜL hat hierzu die erforderlichen Angaben zu machen.²
- Die Maßnahme muss mit Erfolg abgeschlossen werden.
- Stornogebühren gehen zu Lasten des ÜL.
- Zu den Kosten gehören die durch den Veranstalter erhobenen Gebühren und die zur Erreichung der Bildungsstätte erforderlichen Fahrkosten nach den TuS 09 Richtlinien. Sofern in den Gebühren die Kosten für Verpflegung enthalten sind, entsteht insofern kein zusätzlicher Anspruch auf Tagesgelder o.ä.
- Dies gilt für Maßnahmen bis 250 Euro. Andere Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der TuS 09 übernimmt die Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen, die nicht für den Erhalt der ÜL-Lizenz erforderlich sind, wie folgt:

- Die Maßnahme muß durch einen anerkannten Bildungsträger durchgeführt werden
- Die Maßnahme muß sinnvoll sein hinsichtlich der Art der ÜL-Tätigkeit im Verein.
- Maßnahmen sollten nur alle 2 Jahre bezuschußt werden.
- Eine evtl. vergleichbare Tätigkeit bei anderen Institutionen führt zu einer anteiligen Kostenbeteiligung
- Der Zuschuß darf 250 Euro nicht übersteigen und wird nach Ende der erfolgreich abgeschlossenen Maßnahme gegen entsprechende Nachweise ausgezahlt.³
- Der ÜL verpflichtet sich, für den TuS 09 noch mindestens 24 Monate je 1 Std/Woche zu leisten. Bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ist der Zuschuß vollständig zu erstatten.¹

Die Kostenbeteiligung bei anderen Maßnahmen ist analog dieser Richtlinien vom Vorstand zu entscheiden. Der Vorstand kann im Einzelfall für Trainer bzw. ÜL, die nicht Mitglied im TuS 09 sind, angemessene Erstattungen bewilligen.

Beschluss des Hauptausschuss vom 03.04.2001

Anmerkungen (ergänzt durch Beschluss des Hauptausschusses vom 25.02.2002):

Die Umsetzung des Regelwerkes obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung. Eine Ausfertigung des Antrages auf Kostenübernahme und der Teilnahmebestätigung sowie des Zahlungsnachweises erhält die Geschäftsstelle/der Vorstand für die ÜL-Unterlagen.

¹ Stundenausfälle, bedingt durch Ferienzeiten, Krankheit, Teilnahme an Fortbildungen u.ä. Sachverhalte werden entsprechend berücksichtigt. Bei einer vorzeitigen Beendigung, die durch den TuS 09 bedingt ist oder auf besonderen Gründen (z.B. Arbeitsunfähigkeit, Aufnahme einer Berufstätigkeit oder Umzug) beruht, entfällt die Rückzahlung. Die Entscheidung trifft ausschließlich der Vorstand des TuS 09 nach billigem Ermessen.

² Es werden nur vergleichbare Maßnahmen angerechnet

³ Im Einzelfall, insb bei höheren Kosten, ist eine vorherige direkte Zahlung an den Träger der Bildungsmaßnahme möglich. Die Entscheidung trifft die zuständige Abteilungsleitung.